



# ELTIF 2.0: Eine attraktive Anlageform für Privatanleger?



**Dr. Helmut Moritz, LL.M.<sup>1</sup>**

Steuerberater



**Prof. (FH) Dr. Armin Kammel, LL.M., MBA<sup>2</sup>**

Professor für Bankrecht und Finanzmarktregulierung

European Long-Term Investment Funds (ELTIFs) sind Kollektivanlagen, die primär darauf abzielen, langfristige Investitionen in europäische Unternehmen und Infrastrukturprojekte zu fördern. Sie wurden geschaffen, um langfristiges Kapital für wirtschaftliche Entwicklung und nachhaltiges Wachstum in der EU bereitzustellen und stellen somit einen potenziellen Treiber für die Finanzierung der Transformation der EU-Wirtschaft im Rahmen des Green Deals dar. Obwohl ELTIF schon mehr als zehn Jahre Teil der EU-Regulierungsmaßnahmen für Kollektivanlagen sind, hat sich deren praktischer Erfolg noch nicht materialisiert, sodass mit einer fundamentalen Überarbeitung des ELTIF-Rahmenwerks, herkömmlich als ELTIF 2.0 bezeichnet, ein neuer Versuch gestartet wurde, derartige Kollektivanlagen attraktiver und somit massentauglicher auszugestalten. Diesbezüglich wurden zentrale Grundelemente des (alten) ELTIF 1.0-Rahmenwerks überarbeitet und vor allem die Veranlagungsmöglichkeiten in verschiedene Anlageklassen erheblich erweitert. Das ELTIF 2.0-Rahmenwerk trat mit 10.1.2024 in Kraft, weshalb im Folgenden ein kurzer Überblick über die rechtliche Einordnung und die Besteuerung der ELTIFs gegeben werden soll.<sup>3</sup>

## 1. Allgemeines

### 1.1. Begriff des ELTIF

Der Begriff ELTIF steht für European Long-Term Investment Funds. Bei diesen europäischen langfristigen Investmentfonds handelt es sich um eine spezifische Ausprägung eines Alternativen Investmentfonds (AIF)<sup>4</sup> im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU<sup>3</sup>. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen, wertpapierlastigen AIF, ist ein ELTIF 2.0 langfristig ausgerichtet und fokussiert sich auf langfristige, nachhaltige, wachstumsfördernde Anlagen. Aufgrund der tendenziell illiquiden Veranlagungen und der langfristigen Ausrichtung einer derartigen Kollektivanlage, ist ein

ELTIF 2.0 typischerweise mit einer geschlossenen Fondsstruktur versehen, sodass – im Gegensatz zum traditionellen Retail-Investmentfonds – die Anteilsinhaber nicht täglich aus- bzw. einsteigen können.

### 1.2. Die historische Entwicklung von ELTIFs

Im Zuge der Finanzkrise von 2008 hat sich das Investitionsvolumen in Europa deutlich reduziert. Auch in den folgenden Jahren fand keine Erholung auf Vorkrisenniveau statt. Investitionen in Sachanlagen wurden als Eckpfeiler jeglicher Strategie für langfristiges Wachstum angesehen.<sup>6</sup> Auch die zunehmend dürftiger



finanzierten Staatsbudgets führten dazu, dass private Investments vor allem in langfristige Infrastrukturprojekte gefördert werden sollten. Da die traditionelle kontinentaleuropäische Bankenfinanzierung diesbezüglich an ihre Grenzen stieß, wurde auf den an sich eher anglosächsischen Finanzierungszugang mittels kapitalmarktbasierter alternativer Finanzierungsquellen zurückgegriffen. Genau dies sollte der geplante Rechtsrahmen für langfristige Anlagen ermöglichen. Man erwartete sich positive Auswirkungen auf Infrastrukturprojekte, wie unter anderem Schulen, Flughäfen, Krankenhäuser und Abwasser- und Bewässerungssysteme.

Die EU-Kommission legte am 26. Juni 2013 einen Vorschlag für eine diesbezügliche Verordnung vor. Diese Verordnung sollte einen Rechtsrahmen für europäische langfristige Investmentfonds schaffen und für Anleger eine attraktive Möglichkeit für die Bereitstellung von Kapital für langfristige Investitionen in die Realwirtschaft der EU bieten.<sup>7</sup> Dies mündete in der ELTIF 1.0-Verordnung<sup>8</sup> aus dem Jahre 2015, dem ersten diesbezüglichen Rahmenwerk auf EU-Ebene.

Der gewünschte Erfolg dieses Rahmenwerks blieb jedoch aus und ELTIFs 1.0 fristeten ihr Dasein als Nischenprodukt. Lediglich knapp 90 ELTIFs wurden bis Ende 2023, vornehmlich in bloß vier Mitgliedstaaten registriert, wobei neben dem traditionellen Fondsstandort Luxemburg vor allem Frankreich, Italien und Spanien sich diesbezüglich hervortaten. Als wesentlicher Grund für die überschaubare Anzahl und das geringe Investitionsvermögen wurden die komplexen und zudem restriktiven Auflagen für den Vertrieb und das Portfolio der Anleger angesehen. Die ELTIF 1.0-VO sah nämlich vor, dass ein Kleinanleger maximal 10 Prozent seines Portfolios in derartige ELTIF 1.0 investieren konnte, sofern sein Portfolio insgesamt 500.000 Euro nicht überstieg.

Diese Restriktionen und regulatorischen Unzulänglichkeiten, die bisher dem praktischen Erfolg von ELTIFs im Weg standen, wurden im Rahmen der Überarbeitung des ELTIF-Rahmenwerks in Form der aktuell geltenden ELTIF 2.0-VO adressiert, sodass sich dieses Kollektivanlagenvehikel als geeignetes, zukunftssträchtiges und flexibles Veranlagungsinstrument präsentiert.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die umfassende Überarbeitung des ELTIF 1.0-Rahmenwerks durch ELTIF 2.0<sup>9</sup> führte zur erwähnten Flexibilisierung und Attraktivitätssteigerung des seit Jänner 2024 geltenden neuen ELTIF-Rahmenwerks.

Um als derartiger ELTIF klassifiziert zu werden, muss ein EU-AIF die diesbezügliche Zulassung beantragen, da nur einem solchen die Zulassung erteilt werden kann.<sup>10</sup>

### 2.1. Zulässige Vermögenswerte

Neben der Erweiterung der Veranlagungsgegenstände eines ELTIF 2.0, soll die grundsätzliche Investitionsmöglichkeit in einen solchen ELTIF 2.0 auch Kleinanlegern es ermöglichen,

langfristig in illiquide Vermögensanlagen zu investieren. ELTIF 2.0 soll daher die Lücke zwischen traditionellen, wertpapierlastigen Investmentfonds und Private Equity Fonds für (Klein-) Anleger schließen. Um ein adäquates Anlegerschutzniveau sicherzustellen, enthält das ELTIF 2.0-Rahmenwerk genaue Vorgaben, in welcher Form und in welche Unternehmen investiert werden darf. Als zulässige Anlageformen kommen grundsätzlich in Betracht:

- Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Instrumente, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, die von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden oder von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält.
- Schuldtitel, Kredite.
- direkte Beteiligungen an einzelnen Sachwerten.
- Schuldverschreibungen.<sup>11</sup>

Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ist grundsätzlich ein Unternehmen, das nicht börsennotiert ist (außer es hat eine Börsenkapitalisierung von unter 1.500.000.000 Euro) und grundsätzlich kein Finanzunternehmen ist.<sup>12</sup>

Als Sachwerte gelten gem Art 2 Z 6 ELTIF 2.0-VO solche Werte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Eigenschaften einen Ertragswert haben.

Insgesamt müssen mindestens 55 Prozent des Kapitals in die zulässigen Vermögenswerte<sup>13</sup> investiert sein.<sup>14</sup> Investitionen in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die jenem gewährt wurden, in einen einzigen Sachwert oder in Anteile eines einzigen ELTIF dürfen 20 Prozent des gesamten investierten Kapitals nicht überschreiten, wobei sie auch gemeinsam 20 Prozent nicht überschreiten dürfen.<sup>15</sup>

Die ELTIF 2.0-VO enthält auch eine Liste von einigen verbotenen Geschäften. Darunter fallen insbesondere Leerverkäufe von Vermögenswerten, direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffe, Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben, sofern dadurch mehr als 10 Prozent der ELTIF 2.0-Vermögenswerte betroffen sind. Der Einsatz von Finanzderivaten ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Gebrauch nur der Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF 2.0 verbundenen Risiken dient.<sup>16</sup>

### 2.2. Aufsicht

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates überwachen die Einhaltung der Vorschriften des ELTIF 2.0-Rahmenwerks. Für den ELTIF 2.0 ist jene Behörde zuständig, die für den jeweiligen EU-AIF zuständig ist. Dies sind die nationalen Behörden eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind, etwa die FMA in Österreich.



Die zuständige Behörde überwacht auch die Angemessenheit der Regelungen und der Organisation des Verwalters des ELTIF, sowie die Einhaltung der ELTIF-VO durch den Verwalter.<sup>17</sup> Beim Verwalter des ELTIF muss es sich um einen zugelassenen EU alternativen Investmentfondsmanager handeln, der für die Verwaltung eines ELTIF bestellt wurde. Ein alternativer Investmentfondsmanager ist jede juristische Person, die einen oder mehrere AIF verwaltet und darin ihre reguläre Geschäftstätigkeit sieht.<sup>18</sup> Zudem wird überprüft, ob die Verpflichtungen aus den Vertragsbedingungen, der Satzung oder dem Prospekt eingehalten werden.

Schließlich müssen die zuständigen Behörden darauf achten, ob die Bezeichnung ELTIF nur von jenen Kollektivanlagen geführt wird, die gemäß der ELTIF 2.0-VO zugelassen sind und deren regulatorischen Anforderungen entsprechen.<sup>19</sup>

Sollte der Verwalter des ELTIF den Anforderungen der ELTIF-VO nicht mehr entsprechen, ist die Verwendung der Begriffe „ELTIF“ oder „europäischer langfristiger Investmentfonds“ nicht mehr gestattet.<sup>20</sup>

### 2.3. Vertrieb

Grundsätzlich ist für den Vertrieb zu unterscheiden, ob sich der ELTIF 2.0 auch an Kleinanleger oder nur an professionelle Anleger richtet. Gem den Begriffsbestimmungen des Art 2 ELTIF-VO gilt ein Anleger dann als professioneller Anleger, wenn er als professioneller Kunde betrachtet wird oder er auf Antrag als professioneller Kunde gem Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU<sup>21</sup> behandelt werden kann. Im Sinne der Richtlinie verfügt ein professioneller Kunde über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, um seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen.

Anleger, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, können einen Antrag stellen, um als professionelle Kunden behandelt zu werden. Dafür müssen gewisse Kriterien erfüllt sein und ein bestimmtes Verfahren muss eingehalten werden. So muss der Kunde der Wertpapierfirma zB. schriftlich mitteilen, dass er in Zukunft generell oder betreffend eine Geschäftsart als professioneller Kunde behandelt werden möchte. Die Wertpapierfirma muss den Kunden darauf hinweisen, auf welches Schutzniveau und auf welche Anlegerentschädigungsrechte er verzichtet. Der Anleger muss wiederum schriftlich bestätigen, dass er sich des Verlustes des Schutzniveaus bewusst ist. Dies muss in einem vom Vertrag getrennten Dokument erfolgen.

Ein Kleinanleger hingegen ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

Sofern der ELTIF 2.0 an Kleinanleger vertrieben wird, unterliegt der Verwalter gewissen zusätzlichen Anforderungen. So muss beurteilt werden, ob der ELTIF 2.0 für den Kunden grundsätzlich geeignet ist. Diese Feststellung muss dem Anleger schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der ELTIF 2.0 als ungeeignet angesehen wird und der Kleinanleger die Transaktion trotzdem durchführen

möchte, muss er dieser ausdrücklich zustimmen. Überschreitet die Laufzeit zehn Jahre, muss der Kunde darüber schriftlich informiert werden. Diese Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn es sich beim Kleinanleger um einen leitenden Mitarbeiter oder einen Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder einen Beauftragten oder Angestellten des Verwalters des ELTIF 2.0 handelt.

Innerhalb von zwei Wochen oder aber einer länger dauernden Zeichnungsfrist hat der Kleinanleger die Möglichkeit, seine Zeichnung zu stornieren und bekommt dadurch seine Investition ohne Abzüge zurück. Zusätzlich muss ihm die Möglichkeit einer Beschwerde in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen seines Mitgliedstaats zur Verfügung stehen.<sup>22</sup>

Unabhängig davon, ob der Vertrieb an einen professionellen Anleger oder an einen Kleinanleger erfolgt, ist der Vertrieb erst nach der Übermittlung der jeweiligen Anzeigeschreiben zulässig.

## 3. Die Steuerliche Behandlung des ELTIF 2.0

### 3.1. Die Einordnung des ELTIF 2.0 im bestehenden Steuersystem

Ausgangspunkt für die Einordnung eines ELTIF 2.0 ist, dass dieser eine Sonderausprägung eines Alternativen Investmentfonds („AIF“) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU darstellt.

Gem § 2 Abs 1 Z 1 AIFMG gilt als AIF jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient, und (b) keine Genehmigung gemäß Art 5 der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) benötigt. Für Definitionen von den eben genannten Kriterien sei auf die Leitlinien der ESMA zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) vom 13.8.2013 verwiesen.

Ein AIF ist im Gegensatz zu einem OGAW an keine Form gebunden. Daher spielt es keine Rolle, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen Typ handelt, er in Vertragsform, der Rechtsform des Trusts, der Satzungsform oder einer anderen Rechtsform errichtet wurde und welche Rechtsstruktur er hat.

Sofern der Vertrieb in Österreich geplant ist, muss der AIFM gem § 29 Abs 2 AIFMG einen Antrag auf Bewilligung bei der FMA einreichen.

Grundsätzlich wird anhand der tatsächlichen Qualifikation durch die FMA beurteilt, ob ein AIF iSd AIFMG vorliegt. Gibt es eine Bewilligung oder eine Registrierung als AIF im Inland, ist dem auch für steuerliche Zwecke zu folgen. Jedoch kann die FMA mit einer Negativbescheinigung feststellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern keine Beurteilung durch die FMA stattgefunden hat, ist von der Abgabenbehörde festzustellen, inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte die FMA später



zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen, stellt dies einen Wiederaufnahmegrund gem § 303 Abs 1 lit c BAO dar.

Da ELTIF als AIF im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU gelten, und diese wiederum gem § 186ff InvFG 2011 der Fondsbesteuerung unterliegen, sollen im Folgenden die allgemeinen Regelungen der Investmentfondsbesteuerung vor dem speziellen Hintergrund der ELTIF 2.0-VO dargestellt werden.

### 3.2. Allgemeines zur Besteuerung

Bei einem Investmentfonds handelt es sich um kein Steuersubjekt. Da bei der Besteuerung von Investmentfonds das Transparenzprinzip anzuwenden ist, werden die Erträge so behandelt, als wären sie dem Miteigentümer bzw. dem Anteilinhaber direkt zugeflossen. Eine Besteuerung erfolgt somit erst bei den Anteilinhabern.<sup>23</sup>

Gem Art 22 Abs 1 ELTIF 2.0-VO kann der ELTIF 2.0 die generierten Erträge regelmäßig an seine Anleger ausschütten. Er kann die Erträge aber auch für künftige Investitionen thesaurieren. Die Erträge des ELTIF 2.0 fließen dem Anleger daher im Wege von Ausschüttungen oder sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträgen“ zu.

Werden diese Erträge ausgeschüttet, gelten sie bei natürlichen Personen als Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG

und unterliegen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent. Ausschüttungen sind jedoch steuerfrei, wenn sie in den Vorjahren bereits als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert wurden. Vor dem besonderen Hintergrund des Themas ist jedoch zu beachten, dass AIF auch andere als sondersteuersatzbegünstigte Einkünfte haben können. In diesem Fall wäre es möglich, dass Teile der Einkünfte dem Tarifsteuersatz unterliegen.

Werden die Erträge eines Investmentfonds nicht ausgeschüttet, so gelten diese Erträge gem § 186 Abs 2 Z 1 lit a InvFG 2011 als ausgeschüttet.

Die ausschüttungsgleichen Erträge setzen sich aus den „ordentlichen“ Erträgen und den „außerordentlichen“ Erträgen zusammen. Bei den ordentlichen Erträgen handelt es sich um die laufenden Erträge des Fonds, wie Zinsen und Dividenden. Aufwendungen können bei der Ermittlung der ordentlichen Erträge abgezogen werden.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich vor allem um Veräußerungsgewinne, die innerhalb des Fonds anfallen, aber auch um Einkünfte aus Derivaten, wie Optionen und Termingeschäfte. Sofern die Gewinne noch nicht realisiert sind, stellen sie keine steuerpflichtigen Erträge dar. Verluste aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern können mit den Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.





Sofern das außerordentliche Fondsergebnis negativ ist, kann es mit den positiven ordentlichen Erträgen verrechnet werden. Diese Verrechnung ist auch im umgekehrten Fall zulässig, wenn das ordentliche Ergebnis negativ und das außerordentliche Ergebnis positiv ist. Besteht nach dieser Verlustverrechnung dennoch ein negativer Überhang, kann dieser in die folgenden Geschäftsjahre vorgetragen und ausgeglichen werden. Werden Substanzgewinne nicht ausgeschüttet, so sind sie bei Privatpersonen und Stiftungen nur zu 60 Prozent anzusetzen. Werden diese Gewinne später ausgeschüttet, erfolgt diesbezüglich eine Nachversteuerung.

### 3.3. Ermittlung und Meldung der Fondserträge

Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge bedarf es einer Reihe von Daten. Diese sind durch einen steuerlichen Vertreter zu ermitteln und an die OeKB zu melden. Bei dem steuerlichen Vertreter muss es sich grundsätzlich um einen inländischen Wirtschaftstreuhänder handeln oder eine Person, die vergleichbare Qualifikationen aufweist.<sup>24</sup>

Gem § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 sind der OeKB die aufgegliederte Zusammensetzung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge, die Daten zur Ermittlung der darauf entfallenden KEST und der notwendigen Korrekturen der Anschaffungskosten bekannt zu geben. Die OeKB ermittelt anhand dieser Daten die ertragsteuerliche Behandlung der Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage. Die Liste der gemeldeten Fonds ist auf der Kundenplattform der OeKB (my.oekb) ersichtlich. Dabei wird bezüglich der steuerlichen Erträge zwischen Privatanlegern, Betriebsvermögen, Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen unterschieden. Für jede dieser Anlegergruppen werden eigene steuerpflichtige Erträge ermittelt und veröffentlicht. Die Besteuerung erfolgt beim Anleger nach den tatsächlich gemeldeten Erträgen.

Sofern keine Meldung an die OeKB erfolgt, gilt der Fonds als Nicht-Meldefonds. Mangels Vorliegens von tatsächlichen Erträgen, werden die Erträge des Fonds geschätzt bzw pauschal ermittelt. Dieser Betrag wird mit 90 Prozent der Differenz zwischen dem Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres und dem Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres bemessen. Mindestens sind jedoch 10 Prozent des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres als Ertrag anzusetzen. Neben diesen geschätzten ausschüttungsgleichen Erträgen sind auch allfällige Ausschüttungen des Nichtmeldefonds zu erfassen. Auch diese pauschal ermittelten Erträge unterliegen grundsätzlich dem Sondersteuersatz.<sup>25</sup>

Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds selbst nachzuweisen („Selbstnachweis“). In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach dem im Rahmen des Selbstnachweises ermittelten Erträgen. Dabei müssen dieselben steuerrelevanten Daten nachgewiesen werden, die der steuerliche Vertreter des Fonds gegenüber der OeKB mitzuteilen hat.<sup>26</sup> Daher werden zumindest der Rechenschaftsbericht,

Jahresberichte und Ertragsrechnungen unter Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vorzulegen sein.<sup>27</sup>

### 3.4. Zufluss der Fondserträge

Ausschüttungen gelten grundsätzlich am Ausschüttungstag als zugeflossen. Bei Meldefonds wird bei den ausschüttungsgleichen Erträgen der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Jahresmeldung durch die OeKB herangezogen. An diesem Tag gelten sie als zugeflossen.<sup>28</sup>

Der Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge bei Nichtmeldefonds wird mit dem 31.12. jedes Jahres angenommen. Im Falle eines Selbstnachweises liegt der Zuflusszeitpunkt sieben Monate nach Ende des Fondsgeschäftsjahres.<sup>29</sup>

### 3.5. Veräußerung des Anteils

Neben der Steuerpflicht der Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen kann auch die Veräußerung des Fondsanteils selbst zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Der Veräußerungsgewinn oder auch Verlust ermittelt sich grundsätzlich als Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten. Um eine Doppelbesteuerung im Rahmen der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge und im Rahmen des Veräußerungsgewinns zu vermeiden, erhöhen die versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge die steuerlichen Anschaffungskosten der Anteile. Steuerneutrale Ausschüttungen reduzieren – da sie auch den Wert des Fonds vermindern – hingegen die Anschaffungskosten.

Gem § 27a Abs 4 Z 3 EStG ist für die Bewertung der Anschaffungskosten der gleitende Durchschnittspreis heranzuziehen, sofern es sich um Wirtschaftsgüter mit derselben Wertpapierkennnummer in einem Depot handelt.<sup>30</sup>

### 3.6. Erhebung der Steuer

Die Steuer wird bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen grundsätzlich in Form der KEST erhoben. Inländische Einkünfte liegen gem § 93 Abs 2 EStG vor, wenn die auszahlende oder depotführende Stelle ihren Sitz im Inland hat. § 95 Abs 2 EStG regelt, dass bei Erträgen aus in- und ausländischen Investmentfonds die inländische auszahlende Stelle zum KEST-Abzug verpflichtet ist. Die inländische auszahlende Stelle kann ein inländisches Kreditinstitut, eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes oder eine inländische Zweigstelle eines Wertpapierdienstleisters aus der EU sein. Inländische Kreditinstitute, Zweigstellen eines Kreditinstitutes aus der EU und inländische Zweigstellen eines Wertpapierdienstleisters aus der EU können gem § 95 Abs 2 Z 2 EStG als depotführende Stelle fungieren.

Bei inländischen thesaurierenden Fonds zahlt die Kapitalanlagegesellschaft die KEST aus. Diese wird in weiterer Folge von der depotführenden Stelle an das Finanzamt abgeführt.

Bei ausländischen Fonds gibt es keine Pflicht zur Auszahlung der KEST, die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallen ist.



Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Jahresmeldung wird das Verrechnungskonto des Anteilinhabers durch die depotführende Stelle mit der KEST belastet. Die Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge sind gem § 97 Abs 1 EStG endbesteuert.

Gerade bei AIF wäre es aber auch denkbar, dass Einkünfte vorliegen, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen. In diesem Fall gilt die Endbesteuerung nicht und die betroffenen Einkünfte sind in die Steuererklärung aufzunehmen.

Diese Verpflichtung trifft den Anleger auch, wenn die Anteile auf einem ausländischen Depot verwahrt werden oder sie nicht depotfähig sind. Der Unterschied zwischen einem inländischen und einem ausländischen Depot liegt lediglich in der Form der Steuererhebung, dem Besteuerungsverfahren und den daraus resultierenden Verpflichtungen des Anlegers. Die Höhe der Steuer ist in beiden Fällen gleich. ■

- 1 Dr. Helmut Moritz, LL.M. ist Steuerberater in Wien: E-mail: helmut.moritz@moritz-partner.at.
- 2 Prof. (FH) Dr. Armin Kammel, LL.M., MBA ist Professor (FH) für Bankrecht und Finanzmarktregulierung an der Lauder Business School in Wien sowie Managing Director der FS&R Excellence GmbH, dem 2024 gegründeten Advisory-Arm von DLA Piper Austria. E-mail: armin.kammel@fsr-r.com.
- 3 Vgl dazu jüngst *Bauer/Majcen*, ÖBA 2024, S. 260.
- 4 Vgl Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise des Rahmens für europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), COM (2021) 738, 2021, S. 2.
- 5 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
- 6 *Grünbuch*, Langfristige Finanzierung der Europäischen Wirtschaft, EU-Kommission, COM (2013) 150 final, S. 5.
- 7 Vgl *Majcen*, „ELTIF“ – Europäischer langfristiger Investmentfonds, ÖBA 2013, S. 851.
- 8 Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds.
- 9 Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagevermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen.
- 10 Art 3 Abs 2 ELTIF-VO.
- 11 Art 10 Abs 1 ELTIF-VO.
- 12 Art 11 ELTIF-VO.
- 13 Art 9 ELTIF-VO.
- 14 Art 13 Abs 1 ELTIF-VO.
- 15 Art 13 Abs 2 ELTIF-VO.
- 16 Art 9 Abs 2 ELTIF-VO.
- 17 Art 32 Abs 4 ELTIF-VO.
- 18 § 2 Abs 1 Z 2 AIFMG.
- 19 Art 32 ELTIF-VO.
- 20 Art 33 ELTIF-VO.
- 21 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

22 Art 30 ELTIF-VO.

23 Vgl *Cserny in Fraberger/Baumann/Plott/Waitz-Ramsauer* (Hrsg), Handbuch Konzernsteuerrecht<sup>2</sup> (2014) Besteuerung von Investmentfonds, Anwendung von Investmentfonds im Konzern.

24 § 186 Abs 2 Z 2 lit a InvFG 2011.

25 § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011.

26 InvFR 2018 Rz 214.

27 InvFR 2018 Rz 217.

28 § 186 Abs 2 Z 1 lit b InvFG 2011.

29 InvFR 2018 Rz 214.

30 Vgl *Cserny in Fraberger/Baumann/Plott/Waitz-Ramsauer* (Hrsg), Handbuch Konzernsteuerrecht<sup>2</sup> (2014) Besteuerung von Investmentfonds, Anwendung von Investmentfonds im Konzern.

# Resümee

Vor rund zehn Jahren wurde der ELTIF als neue spezifische AIF-Kollektivanlagenform ins Leben gerufen, wobei sowohl langfristige Infrastrukturinvestitionen als auch die Möglichkeit für derartige Kollektivanlagen für Kleinanleger im primären Fokus standen. Dieses sogenannte ELTIF 1.0-Rahmenwerk erlangte in deren praktischer Anwendung keinen Durchbruch, da mit Ende 2023 nur rund 90 derartige ELTIFs vornehmlich in 4 EU-MS aufgelegt wurden. Als Reaktion darauf und um nachhaltiges Wachstum im Sinne des Green Deals zu fördern, wurde der regulatorische Rahmen in ein neues ELTIF 2.0-Rahmenwerk überführt, das mit Jänner 2024 in Kraft trat. Durch dieses überarbeitete Rahmenwerk soll auch die Attraktivität von Investments in ELTIF 2.0 für Kleinanleger gesteigert werden, weshalb zusätzliche Anlegerschutzvorschriften für den Vertrieb derartiger ELTIF 2.0 an Kleinanleger eingezogen wurden. Aus regulatorischer Sicht sind somit die Grundlagen geschaffen, dass sich das ELTIF 2.0-Rahmenwerk grundsätzlich auch für Kleinanleger als attraktive Investment-Option etabliert.

Da ELTIF 2.0 eine Sonderausprägung eines AIF darstellen, hat dies zur Konsequenz, dass die Regelungen der allgemeinen Fondsbesteuerung auch auf sie Anwendung finden. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei einer Kollektivanlage um kein Ertragssteuersubjekt handelt, werden die Erträge direkt beim Anleger steuerpflichtig.